

**Vertrag zur Sicherstellung der Versorgung der Heimbewohner mit  
Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten**

gemäß § 12 a Apothekengesetz

zwischen

Wohn- und Pflegeheim Lesmona GmbH Blauholzmühle 32 in 28717 Bremen

als Träger der Einrichtung                      Wohn- und Pflegeheim Lesmona

vertreten durch die Geschäftsführer      Christina Lohse und Stefan Lohse

- im folgenden „Heimträger“ genannt -

und

dem Apotheker                                      Enno Hohorst

Inhaber der Erlaubnis zum Betrieb der Burgdammer Apotheke, Bremerhavener Heerstrasse 11 in  
28717 Bremen

- im folgenden „Apotheker“ genannt –

## **2**

### **§ 1**

#### **Sicherstellung der Versorgung der Heimbewohner mit Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten**

(1) Der Apotheker verpflichtet sich, die Bewohner des Heimes auf Anforderung mit Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten zu versorgen, die - soweit es sich um Fertigarzneimittel handelt - vom Hersteller zur Abgabe an Endverbraucher aus der öffentlichen Apotheke bestimmt sind. Er erklärt sich ferner bereit, apothekenübliche Waren im Sinne von § 25 Apothekenbetriebsordnung auf Wunsch zu liefern. Die Versorgung mit Hilfsmitteln ist nicht Vertragsinhalt.

(2) Die Sicherstellung der Versorgung umfasst neben der Belieferung die Überprüfung einer ordnungsgemäßen bewohnerbezogenen Aufbewahrung der vom Apotheker gelieferten Produkte; ferner die Information und Beratung von Heimbewohnern und Heimpersonal nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften sowie der nachfolgenden Vereinbarungen.

### **§ 2**

#### **Personelle und sächliche Voraussetzungen**

(1) Der Apotheker versichert, dass er die ordnungsgemäße Arzneimittelversorgung der Heimbewohner gewährleistet und über die nach der Apothekenbetriebsordnung erforderlichen Räume und Einrichtungen, das notwendige Personal sowie über ein der Heimversorgung quantitativ und qualitativ entsprechendes Warenlager kontinuierlich verfügt.

(2) Der Apotheker versichert, dass er die ihm nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten der Information, Beratung, Kontrolle und Dokumentation ausschließlich persönlich beziehungsweise durch pharmazeutisches Personal seiner Apotheke erfüllt.

### **§ 3**

#### **Pflichten des Heimträgers**

(1) Der Heimträger stellt sicher, dass dem Apotheker das Recht gewährt wird, das Heim zur Erfüllung der ihm obliegenden gesetzlichen und vertraglichen Pflichten in Absprache mit der Heimleitung zu vorher vereinbarten Zeiten betreten zu können. Die zuständigen Mitarbeiter des Heimes arbeiten vertrauensvoll mit dem Apotheker zusammen.

(2) Der Heimträger benennt dem Apotheker für die Durchführung dieses Vertrages einen qualifizierten Ansprechpartner sowie einen Stellvertreter als Ansprechpartner.

(3) Mit der Durchführung dieses Vertrages entstehen dem Heimträger keine Kosten

### **§ 4**

#### **Belieferung mit Arzneimitteln und Medizinprodukten**

(1) Der Apotheker ist verpflichtet, die ihm vom Heim zugeleiteten Verordnungen und Bestellungen im Sinne des § 1 Abs. 1 unverzüglich zu beliefern. Der Heimträger berücksichtigt, dass dem Apotheker nur Verordnungen für Heimbewohner zugeleitet werden, die diese nicht selbst einlösen wollen oder die keine andere öffentliche Apotheke benannt haben, in denen die Verordnung eingelöst werden soll. Die freie Apothekenwahl der Heimbewohner bleibt gewährleistet.

(2) Die vom Apotheker zu liefernden Arzneimittel und apothekenpflichtigen Medizinprodukte sind von der Apotheke für jeden Bewohner mit dessen Namen, dem Lieferdatum und gegebenenfalls der Gebrauchsanweisung zu versehen. Sie sind dem Empfänger oder einem hierfür zuständigen Mitarbeiter in zuverlässiger Weise auszuliefern, gegebenenfalls in die Dienstzimmer der Wohnbereiche.

(3) Wird das Heim von mehr als einer öffentlichen Apotheke versorgt, gelten für die Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche der beteiligten Apotheken die in einer separaten Anlage zu diesem Vertrag vereinbarten Bestimmungen<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> In Betracht kommen zum Beispiel zeitliche oder räumliche Kriterien (etwa Rotationssysteme oder Systeme, die sich an der Versorgung verschiedener Stationen des Heimes orientieren).

### 3

#### § 5

#### **Aufbewahrung und Überwachung der Arzneimittel und apothekenpflichtigen Medizinprodukte im Heim**

(1) Der Apotheker unterstützt die ordnungsgemäße bewohnerbezogene Aufbewahrung der von ihm gelieferten Vorräte der Heimbewohner an Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten und führt mindestens halbjährlich vor Ort eine Überprüfung der ordnungsgemäßen bewohnerbezogenen Aufbewahrung und der Arzneimittelvorräte durch. Der Heimträger ermöglicht dem Apotheker, dieser Pflicht zu den vereinbarten Zeiten nachzukommen.

(2) Der Apotheker fertigt über jede Überprüfung ein Protokoll an. Das Protokoll muss mindestens enthalten:

1. das Datum der Überprüfung,
2. die Bezeichnung des Heimes.
3. den Namen des Apothekers und anderer an der Überprüfung beteiligter Personen,
4. die Art und den Umfang der Überprüfung, insbesondere bezüglich
  - a) der Lagerung und Aufbewahrung der Arzneimittel und apothekenpflichtigen Medizinprodukte nach den anerkannten pharmazeutischen Regeln,
  - b) der pharmazeutischen Überprüfung der Arzneimittelvorräte,
  - c) der Beschaffenheit einschließlich der Kennzeichnung der Arzneimittel und apothekenpflichtigen Medizinprodukte,
  - d) der Verfalldaten,
5. die festgestellten Mängel,
6. Angaben zu notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel,
7. Angaben über die Beseitigung früher festgestellter Mängel,
8. die Unterschrift mit Datum des für die Überprüfung verantwortlichen Apothekers.

Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem Heimträger zuzuleiten, die andere in der Apotheke drei Jahre lang aufzubewahren.

(3) Der Apotheker entsorgt verfallene oder nicht einwandfreie Arzneimittel und apothekenpflichtige Medizinprodukte sowie nicht benötigte Anbrüche ordnungsgemäß.

#### § 6

#### **Bevorratung und Eigenherstellung von Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten**

Der Apotheker verpflichtet sich, für eine ausreichende Bevorratung mit Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten sowie für deren Herstellung entsprechend den Erfordernissen der Versorgung der Heimbewohner Sorge zu tragen

#### § 7

#### **Beratungsaufgaben**

(1) Im Rahmen dieses Versorgungsvertrages nimmt der Apotheker insbesondere folgende Beratungsaufgaben wahr:

1. Information und Beratung von Heimbewohnern und Heimpersonal nach Maßgabe der § 20 Abs.1 Apothekenbetriebsordnung, § 11 Abs. 1 Nr. 10 Heimgesetz,
2. Hinweise zur sachgerechten Lagerung von Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten,
3. Information über Risiken im Umgang mit Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten,
4. Information über apothekenübliche Waren,
5. Einweisung des Heimpersonals in den Gebrauch von Applikations- und Dosierhilfen,
6. Pharmazeutische Betreuung der Heimbewohner in Absprache mit dem betreuenden Arzt; hierzu zählen insbesondere: Erläuterung von Dosierhilfen, Maßnahmen zur Complianceförderung, Erarbeitung von Dosierschemata.
7. Information der im Heim praktizierenden Ärzte über Fragen einer sachgerechten und wirtschaftlichen Therapie, insbesondere der Arzneimittelsubstitution sowie des Arzneimittelverbrauches.

## 4

8. regelmäßige Information und Beratung des in der Pflege tätigen Personals unter besonderer Berücksichtigung der Grundzüge der Pharmakotherapie, des sachgerechten Umganges mit Arzneimitteln, insbesondere deren ordnungsmäßige Verabreichung und Lagerung.
9. Formulierung von Empfehlungen an die Heimleitung zur Planung, Organisation und Überwachung des Arzneimittelverkehrs sowie zur Vorratshaltung von Arzneimitteln auf den Pflegestationen beziehungsweise in den Patientenzimmern.

(2) Der Heimträger weist den Apotheker auf Mitarbeiter des Heimes hin, die Beratungsbedarf hinsichtlich der sachgerechten Lagerung der Arzneimittel und apothekenpflichtigen Medizinprodukte, der Arzneimittelsicherheit oder des ordnungsgemäßen Umganges mit Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten im Heim haben. Der Apotheker bietet mindestens zweimal jährlich in der Pflegeeinrichtung eine Beratung zu den oben genannten Themen für die betroffenen Mitarbeiter an. Zu den Inhalten dieser Beratung fertigt der Apotheker ein Protokoll an, welches er dem Heimträger zur Verfügung stellt

### **§ 8 Informationspflichten**

- (1) Der Apotheker ist verpflichtet, den Heimträger über Umstände zu informieren, die eine sachgerechte Wahrnehmung der aus diesem Vertrag resultierenden Aufgaben beeinträchtigen können.
- (2) Der Heimträger informiert den Apotheker unverzüglich, wenn er Verträge zum gleichen Gegenstand mit anderen Apotheken abschließt.

### **§ 9 Vertragsdauer und Kündigung**

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt,

### **§ 10 Sonstige Vereinbarungen**

- (1) Der Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Versorgung aufgrund dieses Vertrages ist der zuständigen Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit durch den Apotheker anzuzeigen.
- (2) Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Sie sind der zuständigen Behörde unverzüglich durch den Apotheker anzuzeigen.
- (3) Soweit Bestimmungen dieses Vertrages aufgrund bestehender oder künftig in Kraft tretender Vorschriften geändert werden müssen, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine Regelung zu treffen, die sowohl der Rechtslage als auch dem Zweck des Vertrages entspricht.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Heimträger)

(Apotheker)

**Dieser Vertrag wurde am 06. Juni 2003 von beiden Seiten unterschrieben und am 15. Juli vom zuständigen Pharmazierat Dr. Michael Cramer genehmigt !**